

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 21. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 1. Dezember 2006 die vom Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben gegen das vorbezeichnete Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Der Kläger hat nunmehr zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 3. Dezember 2006, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 4. Dezember 2006, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist bereits durch Beschluss des Senats vom 1. Dezember 2006 als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht innerhalb der bis zum 20. November 2006 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist.
- 3 Die Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten könnte auch nicht mehr nachgeholt werden, weil dem Kläger Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Begründungsfrist nicht gewährt werden könnte. Er ist nicht ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG). Denn wenn wie im vorliegenden Fall die Nichtzulassungsbeschwerde zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, dieser jedoch vor Ablauf der Begründungsfrist die Vertretung des Beschwerdeführers niedergelegt hat, ist der Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert, wenn er bis zu deren Ablauf den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (BSG Beschluss vom 6. Juni 1989 - 1 BA 33/89 -).
- 4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

